

24.05.96

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung
der Pflanzenbeschauverordnung****A. Zielsetzung**

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 232) ist die Pflanzenbeschauverordnung an EG-Recht angepaßt worden, das insbesondere eine Verbesserung des Schutzes vor der Einschleppung der Schleimkrankheit der Kartoffel (*Pseudomonas solanacearum*) und des Schadinsektes Thrips palmi vorsieht. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Umsetzung des EG-Rechts ist die Verordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden. Nach Artikel 2 Satz 2 endet die Geltungsdauer der Verordnung mit Ablauf des 31. August 1996.

Da die mit der Eilverordnung getroffenen phytosanitären Regelungen unbefristet gelten müssen, ist eine Verlängerung ihrer Geltung über den 31. August 1996 hinaus erforderlich; hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Verordnung bewirkt keine über die jetzigen Kosten hinausgehende kostenmäßige Belastung der betroffenen Wirtschaft, so daß insoweit keine Auswirkungen auf das Preisniveau und die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

24.05.96

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung
der Pflanzenbeschauverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 721 03 - Pf 55/96

Bonn, den 24. Mai 1996

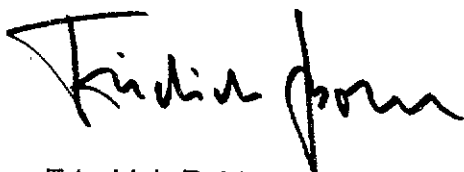
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Verordnung zur Änderung der
Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

Vom 1996

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d und f des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 232) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Zur Umsetzung der Richtlinie 95/4/EG der Kommission vom 21. Februar 1995 zur Änderung einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 44 S. 56) ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 232) erlassen worden, und zwar wegen Dringlichkeit der EG-Rechtsumsetzung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

Mit dieser Verordnung wurden Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung der Schleimkrankheit der Kartoffel (*Pseudomonas solanacerarum*) und des Schadinsektes *Thrips palmi* verbessert. Desweiteren wurden das Einfuhrverbot für Kartoffeln aus Syrien aufgehoben sowie die Regelungen über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Rizomania-Krankheit bei Rüben für bestimmte Schutzgebiete in der Europäischen Union ergänzt.

Insbesondere hinsichtlich der aktuellen Befallssituation in einigen Drittländern und in den Niederlanden war eine rasche Umsetzung der EG-Richtlinie erforderlich, um einen ausreichenden Schutz vor der Einschleppung der Schadorganismen nach Deutschland zur beginnenden Importsaison zu gewährleisten.

Da das EG-Recht eine dauerhafte Geltung dieser Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung erfordert, ist ihre Verlängerung über den 31. August 1996 hinaus notwendig. Dies ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

Durch Streichung des Artikels 2 Satz 2 der Eilverordnung wird die Geltung dieser Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung über den 31. August 1996 hinaus sichergestellt.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen keine über die jetzigen Kosten hinausgehenden Mehrkosten.

Die Verordnung bewirkt keine über die jetzigen Kosten hinausgehende kostenmäßige Belastung der betroffenen Wirtschaft, so daß insoweit auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau und die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.